



# Newsletter

## Ursprung und Freihandelsabkommen

### Weitergabe ursprungsrelevanter Fakten im Inland

Bekanntlich genügt die in der Schweiz vorgenommene Bearbeitung manchmal nicht, um einer Ware Schweizer Ursprung im Sinne eines Freihandelsabkommens (FHA) zu verleihen. Wird diese Ware exportiert, darf kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden. Wird sie hingegen in der Schweiz verkauft, kann eine Lieferantenerklärung im Inland (LE) sinnvoll sein. Dies dann, wenn die Ware beim Abnehmer als Vormaterial für ein Erzeugnis verwendet wird, das im Rahmen der FHA exportiert wird und dessen Bearbeitungen alleine auch nicht ausreichen würden.

#### Beispiel 1:

Die Soup AG stellt Karotten-Fertigsuppen der Nr. 2104 her. Die Listenregel für Suppen der Nr. 2104 lautet:

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereitetem oder haltbar gemachtem Gemüse der Positionen 2002 bis 2005

Die Soup AG bezieht für ihre Suppen zubereitete Karotten der Nr. 2005 von der Gemüse GmbH. Falls es sich dabei um Nicht-Ursprungsware handelt, wäre das Listenkriterium für Suppen demnach nicht erfüllt.

Die Gemüse GmbH verwendet rohe Karotten des Kapitels 7 ohne Ursprung für die zubereiteten Karotten der Nr. 2005. Die Listenregel für Waren der Nr. 2005 lautet:  
Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

Damit ist es der Gemüse GmbH nicht möglich für die Soup AG eine LE mit Ursprung Schweiz zu erstellen. Die Soup AG könnte in der Folge beim Export der Suppen keinen Ursprungsnachweis ausstellen.

Alle in der Schweiz erfolgten Bearbeitungen zusammengenommen würden hingegen Ursprung Schweiz ergeben (siehe Listenregel der Nr. 2104).

In einem solchen Fall kann die Gemüse GmbH eine LE mit z.B. dem Wortlaut:

*"Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren die folgenden Eigenschaften aufweisen: In der Schweiz hergestellt aus Karotten des Kapitels 7"*

ausstellen. Die Soup AG ist damit in der Lage, zu belegen, dass die Bearbeitungen in der Schweiz insgesamt ausreichend sind und kann beim Export der Suppen einen Ursprungsnachweis ausstellen.

#### Beispiel 2:

Die Golduhren AG stellt Uhren der Nr. 9101 her. Die Listenregel der Nr. 9101 lautet:  
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Sie bezieht von der Cases AG Uhrengehäuse aus Gold der Nr. 9111.

Die Cases AG verwendet importiertes Gold ohne Ursprung im Sinne der FHA für die Gehäuse. Aufgrund des hohen Wertanteils des Goldes (70%) am Gehäuse wird der Schweizer Ursprung nicht erreicht und es kann demnach keine LE mit Ursprung Schweiz ausgestellt werden.

Vor allem weil der Wertanteil der Gehäuse an den Uhren hoch ist, würde die Listenregel für die Uhren der Nr. 9101 nicht erfüllt und Golduhren AG könnte keinen Ursprungsnachweis ausstellen.

Die Cases AG kann jedoch mit einer LE den Anteil Nicht-Ursprungs-Vormaterialien an den Gehäusen bekannt geben, damit die Golduhren AG beurteilen kann, ob insgesamt in der Schweiz eine genügend hohe Wertschöpfung erfolgte. Da die genauen Zahlen oft dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, kann auch eine summarische Angabe gemacht werden, welche dem Ausführer die positive Ursprungsbeurteilung er-

laubt. Es braucht dazu die Absprache zwischen dem Ausführer und dem Lieferanten. Eine solche LE könnte im geschilderten Fall z.B. lauten:

*"Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren die folgenden Eigenschaften aufweisen: In der Schweiz bearbeitet und Anteil Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft im Sinne des Freihandelsabkommens / der Freihandelsabkommen mit ... weniger als 80% des fakturierten Preises betragend."*

Nehmen wir an, die Uhren der Golduhren AG weisen einen Ab-Werk-Preis von Fr.

1000.- pro Stück und einen Anteil an Vormaterialien ohne Ursprung von Fr. 50.- (ohne Gehäuse) auf und die Uhrengehäuse einen Wert von Fr. 400.-. Dann kann die Golduhren AG aufgrund dieser LE berechnen, dass das Wertkriterium von 40% für die Uhren insgesamt erfüllt ist, ohne den dem Geschäftsgeheimnis der Cases AG unterliegenden genauen Wert des verwendeten Goldes kennen zu müssen (50.- + maximal 320.- < 40% von 1000.-).

## "WO" auf Warenverkehrsbescheinigungen nach China

Trotz unseres Hinweises im [Newsletter 2/14](#) lassen sich weiterhin Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) mit zweifelhafter Angabe „WO“ feststellen.

"WO" bezeichnet „wholly obtained“, d.h. vollständig in der Schweiz gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse.

Als „vollständig hergestellt“ gelten nur Waren, die den Vorgaben nach Artikel 3.3. der [Ursprungsregeln](#) entsprechen. Dies heisst grundsätzlich, dass keinerlei drittländische Bestandteile enthalten sein dürfen<sup>1</sup>. Solche

Fälle sind in der Praxis vergleichsweise selten (z.B. in der Schweiz geschlagenes Holz).

Es sind nur Waren auf den WVB als „WO“ zu bezeichnen, welche diesen Bedingungen auch entsprechen. Offensichtlich unrichtige (oder sehr unwahrscheinliche) Ursprungskriterien auf den WVB können beim chinesischen Zoll Fragen auslösen und so die Abfertigung verzögern und/oder Nachprüfungsgesuche für solche WVB provozieren.

## Warenverkehrsbescheinigungen Richtung GCC

Es ist einerseits darauf zu achten, die WVB erste Seite durchgängig in Englisch auszufüllen (z.B. "Watches" statt "Montres"). Dies gilt auch für die Bezeichnung der Länder und Freihandelspartner (z.B. "GCC" statt "CCG"; "United arab Emirates" statt "Emirats arabes unis").

Andererseits ist davon auszugehen, dass die (freiwillige) Angabe der sechsstelligen HS-Nummer in Rubrik 8 und der Rechnungsnummer in Rubrik 10 die Einfuhrabfertigung in den GCC-Staaten vereinfacht. Siehe auch [Zirkular](#).

## Neuerungen

Juni 15

**Freihandelsabkommen EFTA-GCC**

[Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, Rubriken 4 und 5](#)

---

<sup>1</sup> Ausnahme: Die in diesem Artikel genannten Abfälle und Altwaren sowie gewisse Waren vor allem aus dem Agrar-, Chemie- und Pharmabereich, bei denen „WO“ als Listenregel definiert ist und die De

Minimis Bestimmung nach Artikel 3.5. der [Ursprungsregeln](#) angewendet werden kann.

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

### **Basel**

Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 058 469 12 87  
Fax 058 469 13 13  
[zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

### **Schaffhausen**

Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 058 480 11 11  
Fax 058 480 11 99  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und Zurzach,  
ZH, SH, TG, SG, AI,  
AR, ZG, UR, SZ, GL, GR  
ohne Bezirk Moësa; FL

### **Genf**

Av. Louis-Casaï 84  
1216 Cointrin  
Telefon 058 469 72 72  
Fax 058 469 72 73  
[centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

### **Lugano**

Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 058 469 98 11  
Fax 091 923 14 15  
[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

## Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung

<http://www.ezv.admin.ch>> [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)

---